

Vorblatt

Ziel(e)

Im Sinne des Arbeitsprogramms der österreichischen Bundesregierung 2013 bis 2018 soll als Beitrag zur Entbürokratisierung und Entlastung eine Erweiterung der Genehmigungsfreistellung für ungefährliche Kleinanlagen erfolgen. Ein erster Schritt wurde bereits mit der auf § 74 Abs. 7 GewO 1994 beruhenden Verordnung BGBl. II Nr. 20/1999 idF BGBl. II Nr. 149/1999 gesetzt. Dieser Weg soll nun konsequent fortgesetzt werden.

Die 2. Genehmigungsfreistellungsverordnung beschreibt insgesamt sechs Typen von ungefährlichen Kleinanlagen, bei denen nach der derzeitigen Praxis zwar für zahlreiche der beschriebenen Anlagentypen kein Betriebsanlagengenehmigungsverfahren durchgeführt wird, es aber nach individueller Gesetzesauslegung auch zu Fällen kommen kann, bei in denen ein Genehmigungsverfahren geführt wird, welches tatsächlich eher den Charakter einer Vorsorgemaßnahme hat.

Es ist davon auszugehen, dass von diesem Vorhaben jährlich ca. 2.800 Fälle, in denen bislang Genehmigungsverfahren oder Verfahren zur Genehmigung der Änderung durchgeführt werden, erfasst werden. Damit werden sowohl die Wirtschaft als auch die Verwaltung von nicht erforderlichen „Bagatellverfahren“ entlastet. Zudem wird die Rechtssicherheit für bestehende Betriebe, Betriebsgründer und Behörden erhöht.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Genehmigungsfreistellung von Betriebsanlagen betreffend Handel, Büros, Lagerbetriebe, Kosmetik-, Fußpflege-, Friseur-, Massage- und Bandagistenbetriebe, Änderungsschneidereien und Schuhservice sowie Fotografenbetriebe.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die Länder werden durch den Entfall von ca. 2.800 Verfahren zur Genehmigung oder Genehmigung der Änderung einer Betriebsanlage entlastet. Dies ergibt eine Einsparung um jährlich ca. 9 Mio. Euro an personal- und personenbezogenem Sachaufwand.

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre

in Tsd. €	2015	2016	2017	2018	2019
Nettofinanzierung Länder	8.967	8.967	8.967	8.967	8.967

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen:

Die rechtsetzende Maßnahme enthält eine geänderte Informationsverpflichtung/en für Unternehmen, die im Entfall von jährlich insgesamt ca. 2.800 Genehmigungsverfahren besteht. Es wird durch diesen Entfall insgesamt eine Entlastung der Unternehmen von rund 4,4 Mio. Euro pro Jahr verursacht.

Da die Genehmigungsfreistellung ungefährliche Kleinanlagen betrifft, erfasst diese Maßnahme weitgehend den Bereich der KMU, insbesondere der kleinen KMU und der EPU.

Auswirkungen auf Unternehmen:

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

2. Genehmigungsfreistellungsverordnung

Einbringende Stelle: BMWFW
 Laufendes Finanzjahr: 2015
 Inkrafttreten/ 2015
 Wirksamwerden:

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel „Erhöhung der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes, Verbesserung des unternehmensfreundlichen Umfeldes insbesondere Forcierung des Wettbewerbs, Erhalt und kulturtouristische Präsentation des historischen Erbes“ der Untergliederung 40 Wirtschaft bei.

Problemanalyse

Problemdefinition

Die Genehmigungspflicht von gewerblichen Betriebsanlagen ist allgemein in § 74 Abs. 2 GewO 1994 beschrieben. Sie ist demnach dann gegeben, wenn Betriebsanlagen geeignet sind, die in dieser Bestimmung genannten geschützten Interessen (Leben und Gesundheit von Personen, Belästigung von Nachbarn, usw.) zu gefährden oder zu beeinträchtigen. Da diese Bestimmung sehr allgemein gefasst ist, können auch kleine Anlagen von der Genehmigungspflicht erfasst sein.

Im Sinne des Arbeitsprogramms der österreichischen Bundesregierung 2013 bis 2018 soll als Beitrag zur Entbürokratisierung und Entlastung eine Erweiterung der Genehmigungsfreistellung für ungefährliche Kleinstanlagen erfolgen. Die in der Verordnung beschriebenen Anlagentypen sollen von der Genehmigungspflicht freigestellt werden. Damit fällt in diesen Fällen die bisher notwendige Einzelfallbeurteilung dieser Anlagen durch die Behörde, die dazu führen kann, dass der Inhaber der Anlage ein Genehmigungsverfahren für diese Anlage durchlaufen muss, weg.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Für jede der beschriebenen Anlagen ist weiterhin eine Einzelfallbetrachtung durch die Behörde notwendig, ehe sicher feststeht, ob diese Anlage der Genehmigungspflicht unterliegt oder nicht. Bei insgesamt ca. 2.800 Anlagen jährlich ergibt diese Einzelfallbetrachtung, dass die Pflicht zur Genehmigung oder Genehmigung der Änderung der Betriebsanlage ausgelöst wird. Für diese Fälle ist in einem Nullszenario die Genehmigungspflicht auch in Zukunft gegeben.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2019

Evaluierungsunterlagen und -methode: Die Genehmigungsfreistellung ist zunächst unmittelbar wirksam und bedürfte, was die grundsätzlichen Rechtswirkungen betrifft, keiner weiteren Evaluierung.

Eine Evaluierung ist aber insofern erforderlich, als die Zahlen der Anlagen, die in Zukunft genehmigungsfrei gestellt werden und bislang einer Genehmigung bedurften, nur geschätzt werden können, da ein großer Teil der in der Verordnung genehmigungsfrei gestellten Betriebsanlagen schon jetzt keinem Genehmigungsverfahren unterzogen werden. Es wird daher zu ermitteln sein, wie viele Genehmigungsverfahren im Ergebnis tatsächlich weggefallen sind. Dies wird laufend durch Umfragen auf den jährlichen Bundestagungen der Gewerbereferenten und der Gewerbetechner beobachtet werden.

Zur Gewinnung eines statistisch relevanten Gesamtbildes ist eine Evaluierungsdauer von fünf Jahren daher angemessen.

Ziele

Ziel 1: Verminderung der Anzahl genehmigungspflichtiger gewerblicher Betriebsanlagen

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Gewerbliche Betriebsanlagen im Bereich Handel (ausgenommen Lebensmitteleinzelhandel), Büros, Lagerbetriebe, Kosmetik-, Fußpflege-, Friseur-, Massage- und Bandagistenbetriebe, Änderungsschneidereien und Schuhservice sowie Fotografenbetriebe können nach der allgemeinen Regelung des § 74 Abs. 2 GewO 1994 im Einzelfall genehmigungspflichtig sein.	Die in der Verordnung beschriebenen Anlagentypen im Bereich Handel (ausgenommen Lebensmitteleinzelhandel), Büros, Lagerbetriebe, Kosmetik-, Fußpflege-, Friseur- Massage- und Bandagistenbetriebe, Änderungsschneidereien und Schuhservice sowie Fotografenbetriebe bedürfen in jedem Fall keiner Genehmigung.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Genehmigungsfreistellung von Betriebsanlagen im Bereich Handel, Büros, Lagerbetriebe, Kosmetik-, Fußpflege-, Friseur- Massage- und Bandagistenbetriebe, Änderungsschneidereien und Schuhservice sowie Fotografenbetriebe

Beschreibung der Maßnahme:

Die Verordnungsermächtigung gemäß § 74 Abs. 7 GewO 1994, nach welcher der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft Arten von Betriebsanlagen bezeichnen kann, die jedenfalls keiner Genehmigung bedürfen, wenn von ihnen erwartet werden kann, dass die gemäß § 74 Abs. 2 GewO 1994 wahrzunehmenden Interessen hinreichend geschützt sind, bietet die Grundlage dafür, Betriebsanlagentypen genehmigungsfrei zu stellen.

Die Maßnahme besteht in der Erlassung einer solchen Verordnung, welche Betriebsanlagentypen in der jeweiligen Branche genehmigungsfrei stellt.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
hinsichtlich Neugenehmigungen: Gewerbeanmeldungen jährlich: 5.530 Davon genehmigungspflichtige Betriebsanlagen ca. 10 %: 530	hinsichtlich Neugenehmigungen: Gewerbeanmeldungen jährlich: 5.529 Davon genehmigungspflichtige Betriebsanlagen: 0
hinsichtlich Genehmigungen der Änderung: Bestehende Betriebe insgesamt: 89.300 Genehmigungspflichtige Änderungen ca. 2,5%: 2.233	hinsichtlich Genehmigungen der Änderung: Bestehende Betriebe insgesamt: 89.300 Genehmigungspflichtige Änderungen: 0

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen für alle Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger

Finanzielle Auswirkungen für die Länder

– Kostenmäßige Auswirkungen – Laufende Auswirkungen

	in Tsd. €	2015	2016	2017	2018	2019
Personalkosten		-6.642	-6.642	-6.642	-6.642	-6.642
Betriebliche Sachkosten		-2.325	-2.325	-2.325	-2.325	-2.325
Kosten gesamt		-8.967	-8.967	-8.967	-8.967	-8.967

Personalkosten: Die Berechnung beschreibt den jährlichen Entfall von Personalkosten bei den Behörden der mittelbaren Bundesverwaltung. Bei der Berechnung wurde von insgesamt 6 Personentagen Personalaufwand der Verwendungsgruppe Akademiker für jeden Fall ausgegangen, in dem sowohl die Tätigkeit der Referenten bei der bescheiderlassenden Behörde als auch der Amtssachverständigen inkludiert sind.

Betriebliche Sachkosten: Die Berechnung beschreibt den Entfall des arbeitsplatzbezogenen betrieblichen Sachaufwandes, der mit 35% der Personalkosten angenommen wird.

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für Bund, Gemeinden und Sozialversicherungsträger.

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen

Es entfällt in 2.786 Fällen jährlich das Erfordernis, eine Genehmigung oder Genehmigung der Änderung der Betriebsanlage erwirken zu müssen.

IVP	Kurzbezeichnung	Fundstelle	Entlastung (in Tsd. €)
1	Genehmigungsfreistellung	§ 74 Abs. 7 GewO 1994	-4.106

Unternehmen

Auswirkungen auf die Kosten- und Erlösstruktur

Die Auswirkungen bestehen im Entfall der Kosten, die ein Unternehmer für die Vorbereitung und Durchführung eines Genehmigungsverfahrens aufzuwenden hat.

Quantitative Auswirkungen auf die Kosten- und Erlösstruktur von Unternehmen

Betroffene Gruppe	Anzahl der Fälle	Entlastung pro Fall	Gesamt	Erläuterung
KMU	2.786	1.474	4.106.564	

Anhang mit detaillierten Darstellungen

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Laufende Auswirkungen

Einsparung beim Personalaufwand

Es wird darauf hingewiesen, dass der Personalaufwand gem. der WFA-Finanziellen Auswirkungen-VO valorisiert wird.

Maßnahme / Leistung	Tätigkeitsschr.	Körpersch.	Verwgr.	Fallz.	Zeit	2015	2016	2017	2018	2019
Entfall der Verfahrensführung von betriebsanlagenrechtlichen Genehmigungsverfahren	Vorberatung, Verfahrensführung und Begutachtung ASV	Länder	VD-Gehob. Dienst 1 A2/7- A2/8; B: DK VII; PF 2/S	2.786	-6,00 Tage	-6.641.912	-6.641.912	-6.641.912	-6.641.912	-6.641.912

Es wird darauf hingewiesen, dass der Personalaufwand gem. der WFA-Finanziellen Auswirkungen-VO valorisiert wird.

Einsparung beim arbeitsplatzbezogenen betrieblichen Sachaufwand

	Körperschaft	2015	2016	2017	2018	2019
Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand	Länder	-2.324.669	-2.324.669	-2.324.669	-2.324.669	-2.324.669

Der Arbeitsplatzbezogene betriebliche Sachaufwand wurde mit 35% berechnet.

Detaillierte Darstellung der Berechnung der Verwaltungskosten für Unternehmen

Informationsverpflichtung 1	Fundstelle	Art	Ursprung	Verwaltungslasten (in €)
Genehmigungsfreistellung	§ 74 Abs. 7 GewO 1994	geänderte IVP	National	-4.105.171

Begründung für die Änderung der Informationsverpflichtung

Entfall von 2.754 betriebsanlagenrechtlichen Verfahren zur Genehmigung bzw. Genehmigung der Änderung der Betriebsanlage

Unternehmensgruppierung 1: KMU	Zeit (hh:mm)	Gehalt/h in €	Externe Kosten	Afa	Kosten (in €)	Lasten (in €)
Verwaltungstätigkeit 1: Beschaffung von Informationen	-07:30	-75	0,00	0	-563	-563
Verwaltungstätigkeit 2: Ausfüllen oder Eingabe von Anträgen, Meldungen, Nachweisen, Ansuchen oder Berichten bzw. Inspektionen	-03:00	-53	0,00	-328	-487	-487
Verwaltungstätigkeit 3: Externe Gutachten	-03:30	-53	0,00	0	-186	-186
Verwaltungstätigkeit 4: Einholen von Informationen von Dritten	-04:30	-53	0,00	0	-239	-239

Fallzahl 2.786

Sowieso-Kosten in % 0

Erläuterung der Kalkulation und der getroffenen Annahmen:

Grundsätzlich können Genehmigungsverfahren unterschiedlichen Aufwand auslösen, da es vom Einzelfall und den konkreten Betriebsumständen abhängt, inwieweit ein Genehmigungsverfahren mehr oder weniger aufwendig ist. Die getroffenen Annahmen basieren auf einer Durchschnittsbetrachtung nach Schätzung der Bundesländer, die im Einzelfall sowohl nach oben als auch nach unten abweichen kann. Ebenfalls auf einer Schätzung der Bundesländer beruht die Annahme der Fallzahlen (siehe dazu im Detail Ausgangszustand zu Maßnahme 1).

Die Beschaffung von Informationen erfasst die Teilnahme des Unternehmers an Projektsprechtagen (2 Stunden), die Organisation von Unterlagen (1 Stunde), die Besprechungszeit mit dem Planer (3 Stunden) und der Teilnahme an mündlichen Verhandlungen (1,5 Stunden).

Ausfüllen von Anträgen erfasst den Zeitaufwand des Planers für die Erstellung der Einreichunterlagen für den Genehmigungsantrag (3 Stunden). Als Anschaffungsaufwand ausgewiesen sind die Gebühren und Verwaltungsabgaben für den Antrag und den Genehmigungsbescheid sowie die Barauslagen für die Kommissionsgebühren der Amtssachverständigen für die Teilnahme an mündlichen Verhandlungen.

Externe Gutachten erfassen zusätzliche technische Recherchen des Planers (3 Stunden) sowie darauf basierende Gutachtensverfassungen des Planers (0,5 Stunden), die zur Erstellung genehmigungsfähiger Einreichunterlagen erforderlich sind.

Einholen von Informationen von Dritten erfasst die Besprechungszeit des Planers mit dem Kunden (3 Stunden, äquivalent siehe oben die Besprechungszeit des Unternehmers mit dem Planer) sowie die Teilnahme des Planers an mündlichen Verhandlungen (1,5 Stunden, ebenfalls äquivalent siehe oben Teilnahme des Unternehmers an mündlichen Verhandlungen).

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 3.6 des WFA – Tools erstellt.